Hygieneschutzkonzept

der Evangelisch Lutherischen Kirchengemeinde Höchstädt (Anna-Kirche)

Lindenallee 1A 89420 Höchstädt Donau

im Dekanat Neu-Ulm

# Für Gottesdienste (Teil I)

Die Vorgaben der *„Gemeinsame Verpflichtung der katholischen (Erz-) Diözesen Bayerns und der Evangelischen Landeskirche Bayern im Hinblick auf eine Erlaubnis von gottesdienstlichen Versammlungen in Kirchen“* vom 13. September 2021 wurden hierbei an die gemeindliche Situation angepasst.

# Für gemeindliche Veranstaltungen (Teil II)

Die Vorgaben des *„Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“* zur Corona-Pandemie der *„Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege“* vom 14. September 2021, Az. K.6-M4635/181 und G53\_S-G8390-2021/1543-77 wurden hierfür eingesehen und an die Situation der Gemeinde angepasst. Ebenso wurde *„Kirchliches Leben während der Coronavirus-Pandemie“* Update 47 in die Ausführungen mit einbezogen.

Teil I: Gottesdienste

**I. Allgemeine Bestimmungen**

1. ***Variante für gut besuchte Festgottesdienste***: Für Gottesdienste bei denen **kein Abstand** (1,5 m) zwischen den Haushalten gewahrt werden kann dürfen ausschließlich **geimpfte, genesene oder getestete** Personen **(3G)** teilnehmen. Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen, stehen dabei getesteten Personen gleich. Es gilt eine **Maskenpflicht auch am Platz**.

2. ***Variante für normale Sonntagsgottesdienste und Kasualien***: Für Gottesdienste, an denen nicht nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen (alle regulären Gottesdienste), bestimmt sich die Obergrenze einschließlich geimpfter, genesener oder getesteter Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze bei Einhaltung des vorgeschriebenen **Mindestabstand**s von 1,5m. Dies sind in unseren Räumlichkeiten 30 Haushalte bzw. 90 Personen. Hierbei **kann am Platz die Maske abgenommen werden**.

3. Die Teilnahme am Gottesdienst ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf Covid-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, infektiöse Atemwegsprobleme oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an Covid-19-Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter Covid-19-Fall aufgehalten haben (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten).

4. Platzkarten oder namentliche Registrierung der Gottesdienstteilnehmer zur Nachverfolgung von eventuellen Ansteckungen sind nicht erforderlich.

5. Eine Maskenpflicht besteht beim Betreten der Kirche und auf den Verkehrsflächen. Sie besteht nicht am Platz bei Einhaltung des Mindestabstands zu Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören. Sie besteht nicht für Liturgen während der Feier der Liturgie, solange sie den gebotenen Abstand zu den Gottesdienstteilnehmern einhalten.

6. Für den geordneten Ablauf in der Kirche sorgen (ehrenamtliche) Ordnungsdienste.

**II. Hygienevorschriften**

1. Handmikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und vor einer weiteren Benutzung gründlich zu reinigen.

2. Desinfektionsmittel und Mund-Nasen-Bedeckung für Liturgen sind bereitzuhalten; auch am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.

3. Hostien und Kelch sind auf dem Altar in geeigneter Weise abgedeckt.

5. Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung unterbleibt.

6. In der Liturgie gebrauchte Gegenstände sind nach der Feier des Gottesdienstes zu desinfizieren, Sitzplätze und Orte der Liturgie sind gründlich zu reinigen.

7. In geschlossenen Räumlichkeiten ist - wo immer möglich - auf eine ausreichende Belüftung zu achten.

**III. Organisatorische Abwicklung**

1. Bei Gottesdiensten, an denen ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, ist vor dem Betreten der Kirche festzustellen, dass die Eintretenden tatsächlich geimpft, genesen oder getestet sind. Haben sich Personen bereits als geimpft oder genesen ausgewiesen, kann bezüglich dieser auf eine erneute Feststellung bei künftigen Gottesdienstbesuchen verzichtet werden.

2. Bei Gottesdiensten, an denen nicht nur geimpfte, genesene oder getestete Personen teilnehmen, ist zu gewährleisten, dass die ermittelte Aufnahmekapazität nicht überschritten und die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen der Kirche zuverlässig eingehalten wird und größere Ansammlungen vor der Kirche nicht zustande kommen.

3. Zum Hygienekonzept für Gottesdienste gehört ein Plan, in dem die durch die Abstände festgelegte Aufnahmekapazität dargestellt und die Laufwege markiert werden.

4. Wenn mehr als die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer ohne Impfung oder Test zu erwarten sind, bedarf es eines Anmeldeverfahrens oder eine rechtzeitige Bekanntgabe der 3G Bedingung.

**IV. Liturgische Gestaltung**

1. Alle Formen von gottesdienstlichen Feiern sind gestattet.

2. Gemeindegesang ist erlaubt und soll wegen der Aerosolbildung in reduzierter Form erfolgen.

3. Vokal- und Instrumental-Ensembles können unter Einhaltung der geltenden Abstandsregeln eingesetzt werden.

4. Beim liturgischen Sprechen und Predigen ist wegen des Verzichts auf das Tragen des Mundschutzes auf einen erhöhten Abstand zur Gemeinde zu achten.

6. Unmittelbar vor Austeilung der Kommunion/des Abendmahls an die Gottesdienstteilnehmer ist für die Austeiler die Mund-Nasen-Bedeckungen anzulegen und die Hände der Austeiler sind gründlich zu desinfizieren.

7. Die Gottesdienstteilnehmer empfangen an Ihrem Platz.

8. Die Hostien werden ohne Berührung der empfangenden Person gereicht.

9. Beim Abendmahl werden die Hostien durch die Austeilenden in den Wein getaucht (Intinctio); es wird darauf geachtet, dass die Finger den Wein nicht berühren. Intinctio durch die Teilnehmenden ist nicht möglich.

10. Berührt der Austeiler während der Austeilung sein Gesicht, seinen Mundschutz oder den Kommunikanten, sind die Hände erneut zu desinfizieren.

**V. Gottesdienst im Freien**

Gottesdienste im Freien sind unter Gewährleistung der Abstandsregeln (ohne Erfordernis einer Einzelfallgenehmigung) möglich. Eine Maskenpflicht besteht nur in den Eingangs- und Begegnungsbereichen von Gottesdiensten mit mehr als 1000 Personen. Im Übrigen besteht keine Maskenpflicht.

Teil II: Gemeindliche Veranstaltung – Gruppen, Kreise, Konfiunterricht

1. Bei allen Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt: Entweder **Abstand (1,5 m feste Plätze) oder Maske**. Der Gruppenleiter hat diese Regeln vor der Veranstaltung deutlich allen Teilnehmern zu kommunizieren. Im Freien finden diese Regelungen keine Anwendung.
2. Bei einer **Inzidenz über 35** gilt **3G (getestet, geimpft oder genesen**). Ein vor Ort durchgeführter Test ist zulässig. Schüler gelten aufgrund der Schultestungen als getestet.
3. Die Gruppenleitung achtet auf regelmäßiges **Stoßlüften**, weist auf die Möglichkeit zur Handdesinfektion hin und sorgt für hygienische Reinigung von risikobehafteten Gegenständen am Ende der Veranstaltung.
4. Bei Veranstaltungen werden von der Gruppenleitung **Kontaktlisten zur Nachverfolgung** geführt und/oder eine entsprechende App (z.B.: LUCA) genutzt.
5. Bewirtung: Eine einfache **Bewirtung ist möglich**, wenn eine Selbstbedienung unterlassen und beim Verzehr Abstand gehalten wird;

Der Kirchenvorstand der Gemeinde hat das vorliegende Konzept am 19.10.2021 beschlossen.

Im Namen des KV

Pfr. Wolfram A. Schrimpf